

12. Juni 2018

## Pressemitteilung

### Verjährungshemmung von Kartellschadensersatzansprüchen: Entscheidung des BGH zugunsten von Kartellgeschädigten

*Thomas Austmann, Partner und Namensgeber der Düsseldorfer Wirtschaftskanzlei AUSTMANN & PARTNER, weist auf die Bedeutung der Entscheidung des BGH vom heutigen Tag über die Verjährungshemmung von Kartellschadensersatzansprüchen hin.*

Der BGH hat heute in seiner mit Spannung erwarteten Entscheidung die seit Jahren in der Rechtsprechung der Instanzgerichte umstrittene Frage nach der Verjährung von Kartellschadensersatzansprüchen zugunsten von Kartellgeschädigten entschieden (Urteil des BGH vom 12. Juni 2018, KZR 56/16 – Grauzementkartell II). Das Urteil hat über den dort entschiedenen Fall zum Grauzementkartell hinaus erhebliche Bedeutung für zahlreiche andere Klagen Kartellgeschädigter, insbesondere auch zum sogenannten Lkw-Kartell.

Im entschiedenen Fall ging es um die Klage einer Baustoffhändlerin, die gegen eine Zementherstellerin Schadensersatzansprüche geltend gemacht hat, da sie zwischen 1993 und 2002 wegen deren Beteiligung an einem Kartell überhöhte Preise für Zement habe zahlen müssen. Die Beklagte hatte mit anderen Zementherstellern unter Verstoß gegen das Kartellrecht Gebiets- und Quotenabsprachen getroffen. Gegen sie wurde deshalb 2003 ein Bußgeld festgesetzt. Der Bußgeldbescheid wurde 2013 durch eine Entscheidung des Kartellsenats des BGH rechtskräftig.

Die Parteien stritten nun insbesondere um die Frage der Anwendbarkeit einer verjährungshemmenden Vorschrift aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf Fälle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Juli 2005. Vereinfacht gesagt sieht die Norm (§ 33 Absatz 5 GWB 2005) vor, dass der Lauf der Verjährung eines Schadensersatzanspruchs wegen Kartellverstoßes durch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen dieses Verstoßes gehemmt wird.

Der BGH hat hierzu entschieden, „dass § 33 Absatz 5 GWB 2005 (jetzt § 33h Absatz 6 GWB) auch auf Schadensersatzansprüche Anwendung findet, die ihre Grundlage in Kartellverstößen haben, die vor dem Inkrafttreten der Norm am 1. Juli 2005 begangen wurden, und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren.“

Die Anwendbarkeit der Verjährungshemmung ist über den konkreten Fall hinaus für kartellrechtswidrige Absprachen, die vor langer Zeit begannen, von besonderer Be-

**Thomas Austmann**  
Rechtsanwalt  
Dipl.-Oec., MBA  
Partner

**Dr. Nina Böttger**  
Rechtsanwältin  
Partnerin

**Dr. Norman Kulpa**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht  
Partner

**Dr. Thomas Bunz**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht  
Partner

**Dr. Tilman Steinert**  
Rechtsanwalt

**Benjamin Bein**  
Rechtsanwalt

deutung. So dauerte etwa das Lkw-Kartell, das derzeit viele Gerichte beschäftigt, nach den Feststellungen der Europäischen Kommission von 1997 bis 2011 an. Ohne die Anwendbarkeit der Verjährungshemmung auf „Altfälle“ wären heute grundsätzlich alle Ansprüche bis Juli 2005 verjährt – eine Privilegierung der Kartellanten auf Kosten zahlreicher Kartellgeschädigter.

Rechtsanwalt Thomas Austmann aus Düsseldorf dazu: „Das Urteil des BGH schafft Klarheit über einen maßgeblichen Streitpunkt in den Verhandlungen zwischen den Kartellmitgliedern und den Kartellgeschädigten. Das Fehlen einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Frage der Verjährung von Altfällen kann durch die Mitglieder eines Kartells nun nicht mehr anspruchsmindernd in die Waagschale geworfen werden. Dies ist aktuell insbesondere für das Lkw-Kartell von Bedeutung, begannen die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen der Kartellanten bereits 1997.“

Pressekontakt:

AUSTMANN & PARTNER

Dr. Thomas Bunz

Breite Straße 27

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 30043500

E-Mail [thomas.bunz@austmannpartner.com](mailto:thomas.bunz@austmannpartner.com)

Internet [www.austmannpartner.com](http://www.austmannpartner.com)

*Über Austmann & Partner*

Austmann & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine Sozietät in Düsseldorf, die sich auf ausgewählte Bereiche des Wirtschaftsrechts spezialisiert hat. Sie berät auf höchstem fachlichen Niveau inhabergeführte mittelständische Unternehmen ebenso wie international tätige Konzerne umfassend bei allen gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Fragen, bei Unternehmenskäufen und -verkäufen (M&A), der Nachfolgeplanung sowie Um- und Restrukturierungsmaßnahmen. Die Beratung der Mandanten erfolgt unternehmerisch. Die Partner kommen zum Teil selbst aus der Wirtschaft und wissen, wie unternehmerische Entscheidungsprozesse verlaufen. Sie verstehen die Themen der Mandanten und raten nicht nur dauernd zu, sondern – wenn es sein muss – auch gezielt ab. Das Team aus den vier Partnern Thomas Austmann, Dr. Nina Böttger, Dr. Norman Kulpa und Dr. Thomas Bunz sowie den weiteren Anwälten verfügt über langjährige Erfahrung in international führenden Wirtschaftskanzleien.